

Bleiberecht für langwierig geduldete Menschen in Deutschland (insbesondere in B.-W.)

Eine Zusammenfassung von Memet Kilic

Mitglied des Parteirates der Bündnis 90/Die Grünen in B.-W.

Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 16./17. November 2006 soll ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch, wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, nach im Einzelnen näher bestimmten Kriterien ein Bleiberecht gewährt werden. Mit der Ausführung des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 05.03.2007 wurden die Regelungen ergänzt.

Das Land Baden-Württemberg hat mit seiner Anordnung vom 20. November 2006 (Az.: 4 1340/29) diese Kriterien näher beschrieben:

I. Begünstigter Personenkreis

Zum begünstigten Personenkreis gehören ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige und ihre Familienangehörige, also nicht nur abgelehnte Asylbewerber. Ein Bleiberecht kann nur dann beantragt werden, wenn die anhängigen Asylanträge zum Abschluss gebracht sind (gegebenenfalls auch durch Rücknahme).

II. Aufenthaltszeiten

Am Stichtag 17. November 2006 müssen die Familien, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben und das am 17. November 2006 den Kindergarten oder die Schule besucht oder die Schule zu diesem Zeitpunkt bereits ordnungsgemäß abgeschlossen hat, seit sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet leben.

Die übrigen Betroffenen müssen sich seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

III. Sicherung des Lebensunterhalts

1. Der Lebensunterhalt des ausländischen Staatsangehörigen und seiner einbezogenen Familienangehörigen muss am 17. November 2006 und in Zukunft durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein.

2. Ausnahmen können z.B. zugelassen werden

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen;
- bei Familien mit Kindern und bei Alleinerziehenden, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind;
- der Bezug von Arbeitslosengeld I oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen;
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, unter näher definierten Voraussetzungen

(Die Personen, die o.g. ergänzende Sozialleistungen in Anspruch nehmen, erhalten eine einjährige befristete Aufenthaltserlaubnis. Diejenigen, die ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen bestreiten, erhalten eine zweijährige befristete Aufenthaltserlaubnis.)

3. Die restlichen Personen (die ausser dem Lebensunterhalt alle anderen Voraussetzungen erfüllen) erhalten zunächst eine Duldung, um nach einem Arbeitsplatz zu suchen.

“Legen sie eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vor, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, und ist danach zu erwarten, das der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, so ist eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst sechs Monate zu erteilen. Nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung einzuholen (...)”.

Eine sog. Vorrangsprüfung (d.h. für den vorhandenen Arbeitsplatz wird erst ein Deutscher, dann EU-Bürger, erst danach ein anderer bevorrechtigter ausländischer Staatsangehöriger vermittelt) wird nicht stattfinden. Es wird lediglich geprüft, dass die Betroffenen, nicht zu ungünstigeren Bedingungen als die deutschen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

IV. Wohnraumerfordernis

Der ausländische Staatsangehörige und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen.

V. Sprachkenntnisse

Die Betroffenen müssen bis spätestens 30. September 2007 über mündliche Deutschkenntnisse verfügen (hiervon wird abgesehen, wenn die Betroffenen diese Voraussetzung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können).

VI. Ausschlussgründe

1. Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. über die Identität oder die Staatsangehörigkeit); Vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung; Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus führen zum Ausschluss eines Bleiberechts.
2. Es dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen (§§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8 AufenthG).
3. Ausländerspezifische Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen und Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht. Mehrere Geldstrafen werden aber addiert.

VII. Wirkung von Ausschlussgründen bei Familienmitgliedern

Wird ein Elternteil oder ein minderjähriges Kind, das im Familienverband lebt, von der Erteilung des Bleiberechts ausgeschlossen, so wird die gesamte Familie ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann den Kindern, die am Stichtag älter als 15 Jahre alt waren, ein Bleiberecht eingeräumt werden.

VIII. Passpflicht

Die Betroffenen unterliegen der Passpflicht, es sei denn, dass die Beschaffung des Passes unzumutbar ist.

IX. Antragsfrist und Zustimmung des Regierungspräsidiums

Anträge auf Erteilung eines Bleiberechts müssen bis spätestens 18. Mai 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bis zum 31. Dezember 2009 abschließend entschieden.

Weil die Regelungsbereiche ständigen Änderungen unterliegen, kann keine Gewähr zur Aktualität oder Vollständigkeit geboten werden.